

Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Schwalbenhölde 5-9 - Neubau kath. Gemeindezentrum Heilig Kreuz“

Begründung

Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgestellt:
Pfullingen, den 17.11.2025

citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen

Bebauungsplan „Schwalbenhölde 5-9 - Neubau kath. Gemeindezentrum Heilig Kreuz“

Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg

Begründung - Inhaltsverzeichnis

Teil A - Grundlagen	4
1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung	4
1.1. Anlass der Planung.....	4
1.2. Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele	5
2. Planverfahren	5
2.1. Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB.....	5
2.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB	6
3. Übergeordnete Planungen	7
3.1. Flächennutzungsplan.....	7
3.2. Verbindliche Bauleitplanung	7
Teil B - Beschreibung des Plangebiets	9
1. Lage des Plangebiets	9
2. Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets	9
3. Räumlicher Geltungsbereich.....	9
4. Aktuelle Nutzungen innerhalb des Plangebietes	9
Teil C - Städtebauliches Konzept.....	10
Teil D - Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen	13
1. Art der baulichen Nutzung	13
2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen.....	13
3. Bauweise	14
4. Überbaubare Grundstücksflächen	15
5. Nebenanlagen und Stellplätze	15
6. Verkehrliche Erschließung	16
7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebot, Pflanzbindung.....	16
8. Pflanzgebot und Pflanzbindung	16
Teil E - Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO	18
1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	18

2.	Werbeanlagen	18
3.	Gestaltung der nicht überbauten Flächen	19
4.	Einfriedungen	19
5.	Stellplätze	19
6.	Satellitenempfangsanlagen und Niederspannungsfreileitungen	19
Teil F - Umsetzung.....		20
1.	Erschließung.....	20
2.	Umweltbelange	20
3.	Städtebaulicher Vertrag	20
Teil G - Flächen- und Kostenangaben		20
1.	Flächenbilanz	20
2.	Kosten	21
Teil H - Anlagen.....		22

Teil A - Grundlagen

1. Erfordernis der Planaufstellung, Ziele der Planung

1.1. Anlass der Planung

Die katholische Kirchengemeinde Besigheim besitzt aktuell 2 Standorte. Das Gemeindezentrum Martinshaus und die Pfarrkirche Heilig Kreuz (Fertigstellung 1952) mit danebenstehendem Pfarrhaus mit Pfarrbüro (Baujahr 1958). Das Gemeindezentrum Martinshaus mit Kindergarten am Standort Sachsenheimer Steige ist baujahresbedingt (Baujahr 1971) sanierungsbedürftig. Am Standort Schwalbenhölde befindet sich die erst kürzlich renovierte Kirche sowie das Pfarrhaus. Das Pfarrhaus weist ebenfalls altersbedingte Mängel auf und auch hier ist eine energetische Sanierung aufgrund des Gebäudezuschnittes und der Bausubstanz schwer darstellbar. Ferner ist es nicht barrierefrei zugänglich.

Im Rahmen einer Standortentwicklung möchte sich die Kirchengemeinde von dem Gemeindezentrum am Standort Sachsenheimer Steige trennen und am Standort Schwalbenhölde einen Neubau eines Gemeindehauses mit Pfarrbüroräumen und Pfarrwohnung errichten.

Durch den Neubau am Standort der katholischen Kirche sollen die Funktionen Gemeinderäume, Pfarrbüro und Pfarrwohnung konzentriert werden. In direkter Nachbarschaft zur Pfarrkirche soll durch den Neubau und die dadurch entstehende städtebauliche Raumsituation und Neugestaltung der Freiräume ein neues Zentrum der katholischen Kirche Heilig Kreuz in Besigheim entstehen. Die Errichtung eines modernen und kompakten Neubaus soll eine deutliche Energieeinsparung für die kommenden Jahre erzielen sowie helle, freundliche und barrierefreie Räume für die Kirchengemeinde bieten.

Die Konzentration aller Einrichtungen an einem Standort bietet für das Feiern kirchlicher feste deutliche Vorteile. So können z.B. im Anschluss an den Gottesdienst direkt die Gemeinderäume in unmittelbarer Nachbarschaft genutzt werden. – z. B. Begegnung und Mittagessen. Auch Feiern wie Taufen, Firmungen und Trauungen sind besser umsetzbar. Die Neukonzeption von Gemeindezentrum, Pfarrbüro und Pfarrwohnung in unmittelbarer Nähe zur Kirche stellt eine zukunftsorientierte Lösung dar und bietet die besten Voraussetzungen für ein lebendiges Gemeindezentrum, die Verwaltung und nicht zuletzt für zukünftige Stellenbewerbungen von Pfarrern.

Um eine gute angemessene Architektur, Stadtgestaltung und Freiraumgestaltung zu erreichen, wurde 2024 ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Das Architekturbüro Dongus aus Ludwigsburg wurde mit dem 1. Preis ausgezeichnet und anschließend mit der weiteren Entwurfsplanung beauftragt.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Ortsbauplanes „Schwalbenhölde-Spindelberg“ vom 28.06.1955. Zusätzlich gelten die Bauvorschriften zum Ortsbauplan von 02.12.1955. Die Bauvorschriften regeln u. a., dass im Baugebiet, abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur

Gebäude erstellt werden dürfen, die ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Darüber hinaus sind Teile des Baugrundstücks mit einem Bauverbot belegt. Für die Umsetzung des Vorhabens ist deshalb das Verfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

1.2. Städtebauliche und bauleitplanerische Ziele

Durch den Neubau des Gemeindehauses soll dieses in die Siedlungsstruktur eingebunden werden. Gleichzeitig soll ein zusammenhängendes Gebäudeensemble entstehen, welches dem Ort einen eigenen Quartierscharakter und dem neuen Kirchenzentrum eine unverwechselbare Identität verleiht.

2. Planverfahren

2.1. Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB erfolgen. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Bebauungsplan für Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung
- Zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² bzw. 2 ha.
- Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Nautra-2000) vorhanden.
- Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestehend

Alle genannten Voraussetzungen werden erfüllt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kommt daher im vorliegenden Fall zur Anwendung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Demzufolge wird

- von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB

abgesehen.

Ebenso finden § 4c BauGB (Überwachung) sowie die Eingriffs- / Ausgleichsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB keine Anwendung.

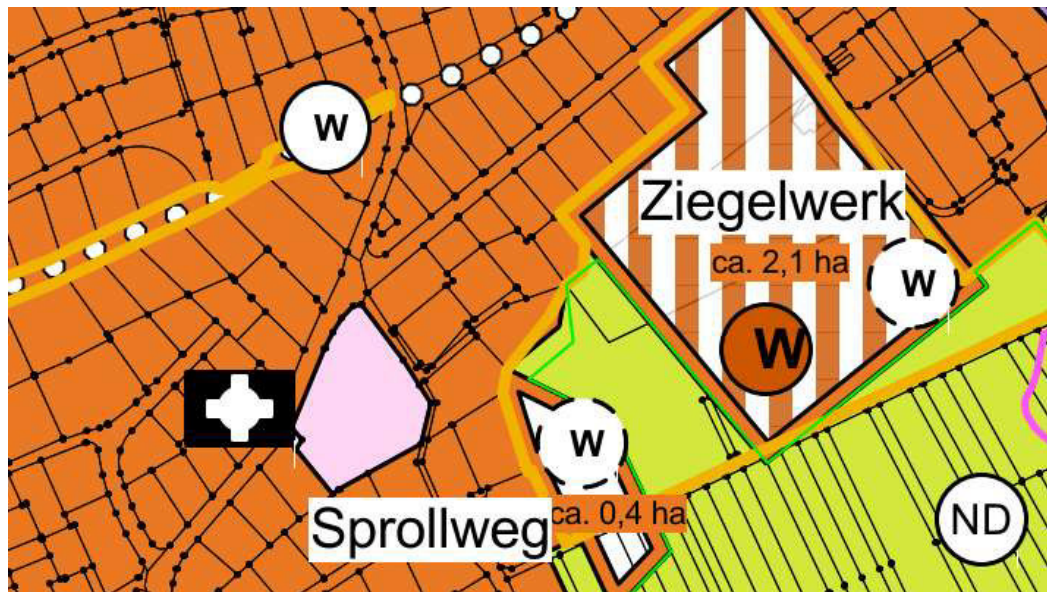
2.2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB

Da die Planung des Vorhabens schon weit fortgeschritten bzw. sehr konkret ist und genau in dieser Form realisiert werden soll, wird zu ihrer Umsetzung das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB gewählt. Schließlich gibt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan allen Beteiligten mehr Planungssicherheit.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird folglich dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt und als Satzung beschlossen. Bestandteile der Satzung sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan selbst (Planzeichnung, Textteil, Begründung), ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinne des § 12 BauGB, welcher die näheren Einzelheiten der geplanten Bebauung im Plangebiet regelt, sowie ein Durchführungsvertrag (Verpflichtungsvereinbarung zur Umsetzung der Planung) zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Besigheim.

3. Übergeordnete Planungen

3.1. Flächennutzungsplan



Auszchnitt Flächennutzungsplan 2020 – 2035 (In Kraft seit 16.12.2023)

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim stellt das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf (Bestand) dar. Das Plangebiet wird mit der Nutzung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Somit kann dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet.

3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Ortsbauplanes „Schwalbenhölde-Spindelberg“ vom 28.06.1955. Zusätzlich gelten die Bauvorschriften zum Ortsbauplan von 02.12.1955.

Die Bauvorschriften regeln u. a., dass im Baugebiet, abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur Gebäude erstellt werden dürfen, die ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Darüber hinaus sind Teile des Baugrundstücks mit einem Bauverbot belegt.

Dieser Ortsbauplan wird mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Heilig Kreuz“ überplant, dessen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften treten im Bereich des Plangebiets außer Kraft.



Ortsbauplan „Schwalbenhölde-Spindelberg“ – (In Kraft seit 28.06.1955)

Teil B - Beschreibung des Plangebiets

1. Lage des Plangebiets

Das Grundstück der Katholischen Kirchengemeinde liegt westlich des Neckars und des historischen Ortskerns von Besigheim. Es liegt in einem homogenen Wohngebiet mit kleinteiliger Bebauung.

Das Grundstück wird nordwestlich von der Schwalbenhölde begrenzt und erschlossen. Nordöstlich grenzt es an den Elisabethenweg.

2. Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets

Die maßgeblichen Nutzungen in der Umgebung sind:

Im Norden: Wohnnutzung

Im Osten: Wohnnutzung, Grünflächen

Im Westen: Wohnnutzung

Im Süden: Wohnnutzung

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst das kirchliche Grundstück (Flst. 2138). Es besitzt eine Fläche von ca. 0,3 ha. Es ist durch die entsprechende Signatur im Planteil, Maßstab 1:500, gemäß der Planzeichenverordnung eindeutig festgesetzt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch das Flurstück 1157

Im Osten: durch das Flurstück 2141/ 4 und 2127

Im Westen: durch die Flurstücke 2131 und 2131 /2

Im Süden: durch die Flurstücke 2122 und 2123

4. Aktuelle Nutzungen innerhalb des Plangebietes

Auf dem Grundstück befindet sich die Pfarrkirche Heilig Kreuz (Fertigstellung 1952) und das Pfarrhaus mit Pfarrbüro (Baujahr 1958), welches im Zuge der Neubebauung abgerissen wird.

Teil C - Städtebauliches Konzept

Das neue Gemeindehaus mit Gruppenräumen wird südwestlich der Kirche angeordnet. In einem separaten, kleineren Gebäude, welches die Raumflucht der Kirche aufnimmt, sind Pfarrbüro und Pfarrwohnung untergebracht.

Die neuen Gebäude übernehmen die Dachneigung und die Traufhöhe der Kirche. Die Firstrichtung des Pfarramtes ist gedreht und unterstützt gemeinsam mit der giebelständigen Kirche und dem ebenfalls giebelständigen Nachbargebäude die Raumbildung des Gemeindeplatzes.

Die Anordnung der Baukörper zonierte die Freiräume und schafft vielfältige Nutzungsmöglichkeiten.

1. Den repräsentativen und weitgehend unveränderten Vorplatz am Eingang der Kirche
2. Den Gemeindegarten unter alten Bestandsbäumen am rückwärtigen Kirchenausgang. Zu diesem Freibereich öffnet sich der neue Gemeindesaal über Faltschiebefenster. Die Nutzung kann ins Freie erweitert werden. Von dort ergibt sich ein einmaliger Blick auf die Besigheimer Altstadt.
3. Den baumbestandenen Gemeindeplatz. Hier können größere Veranstaltungen und Gemeindefeste stattfinden. Bei Bedarf ist eine Nutzung als Parkplatz möglich. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze sind nachgewiesen.
4. Den Zugangshof zwischen Gemeindehaus und Pfarramt. Von hier werden beide Ebenen und sämtliche Nutzungen des Gemeindehauses erschlossen.
5. Den privaten Gartenhof des Pfarramtes. Dieser bietet Belichtung und ungestörten Außenbezug für das Pfarramt
6. Den halböffentlichen Freibereich der Gruppenräume für ungestörte Aktivitäten der Gemeindemitglieder.
7. Den privaten und uneinsichtigen Pfarrgarten im Süden und Westen der Pfarrwohnung. Der Kirchvorplatz und der Eingang zur Sakristei bleiben erhalten, ebenso der prägende Baumbestand. Alle Beläge können sickerfähig ausgeführt werden, so dass eine multifunktionale Nutzung des Gemeindeplatzes für größere Veranstaltungen und als Parkplatzfläche möglich ist.

Die Zugangssituation zur Kirche bleibt unverändert. Fahrradfahrende finden auf dem Kirchenvorplatz und auf der Rückseite der Kirche Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Autofahrende können auf den bestehenden und den neu angelegten 14 Stellplätzen entlang der Schwalbenhölde parken. Der Gemeindeplatz bietet 22 weitere Stellplätze, zwei davon witterungsgeschützt in einem Carport. Ein weiterer barrierefreier Stellplatz befindet sich südlich der Kirche. Fußläufig ist das

Gemeindehaus von der Bushaltestelle barrierefrei über die Schwalbenhölde und den Elisabethenweg erreichbar.

Aus der Freianlagenplanung ergibt sich, dass die geforderte Mindestlänge von 5 m durch die 4,30 m lange, befestigte Stellplatzfläche zusammen mit dem 0,70 m breiten Überhangstreifen erfüllt wird. Die Stellplätze sind alle mindestens 2,40 m breit und erfüllen somit die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaße für Stellplätze gemäß der Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg (§ 4 GaVo) mit einer geforderten Mindestlänge von 5 m und einer Mindestbreite von 2,30 m. Die Stellplätze Nr. 18 und Nr. 19, die sich am Ende einer Fahrgasse befinden, erfüllen die dafür geforderte Mindestbreite von 2,75 m. Die entsprechend erforderliche Fahrgassenbreite von 6 m wird ebenfalls erfüllt (§ 4 (3) GaVo). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Freiraumplanung für das geplante Gemeindezentrum Heilig Kreuz sämtliche gesetzlichen Mindestanforderungen an Stellplätze erfüllt und gleichzeitig den Erhalt und die Erweiterung des Baumbestands als zentrales Element einer nachhaltigen Gestaltung sichert.



Freiflächengestaltungsplan – (Stand: 24.07.2025)

Teil D - Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

Es wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB festgesetzt, dass im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur Nutzungen zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Katholisches Gemeindezentrum Heilig Kreuz“

Als Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen, die sich von den übrigen Baugebieten wesentlich unterscheiden. Für die besondere städtebauliche Situation ist es deshalb erforderlich, ein Baugebiet mit eigenem Charakter zu entwickeln. Die Festsetzungen über die Art der zulässigen Nutzungen gewährleisten eine langfristige geordnete städtebauliche Entwicklung.

Ziel ist es, die Funktionen Gemeinderäume, Pfarrbüro und Pfarrwohnung (bislang verteilt auf zwei Standorte) an der Kirche Heilig Kreuz als zentralem Begegnungsort zu bündeln. Das neue Gemeindezentrum wird der Kirchengemeinde für kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von kirchlichen, kulturellen und sozialen Anlagen sowie der Unterbringung von Wohnen. Darüber hinaus sind als Ergänzung Schank- und Speisewirtschaften ausnahmsweise zulässig, sofern sie den Gebietscharakter nicht stören. Die Anlagen müssen in einem organisatorischen bzw. eigentumsrechtlichen Zusammenhang mit der Zweckbestimmung stehen.

Zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke. Aufgrund des bestehenden umliegenden Gebietscharakters sind ebenfalls Wohngebäude sowie Anlagen für Verwaltung, die ebenfalls mit den Zweckbestimmungen des Sondergebietes verträglich sind, zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften, die ebenfalls mit den Zweckbestimmungen des Sondergebietes in einem organisatorischen und eigentumsrechtlichen Zusammenhang stehen. Mit den Festsetzungen soll eine wohnortnahe Versorgung ermöglicht werden, in der auch zeitgemäße, nicht störende, Nutzungen zugelassen werden können.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximal zulässige Firsthöhe (FH), die max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die einzuhaltende Zahl an Vollgeschossen (Höchstangabe) bestimmt.

Die Gebäudehöhen und Dichtekennwerte orientieren sich am Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Grundflächenzahl soll die Versiegelung der Böden begrenzen und zugleich eine intensive Nutzung der Flächen in Verbindung mit einem hohen Freiflächenanteil ermöglichen. In sonstigen Sondergebieten des Bebauungsplans dürfen max. 80% der Grundstücksfläche überbaut werden. Dies gilt für die Hauptbaukörper. Damit wird der GRZ-Orientierungswert nach § 17 BauNVO eingehalten.

Darüber hinaus wird unter Nr. 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche zur Herstellung der notwendigen Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden darf. Aufgrund der Notwendigkeit an ausreichend Parkraum, ist diese Festsetzung erforderlich.

Aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) als unterer Bezugspunkt abgeleitet und im Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt. Dadurch ist der untere Bezugspunkt für die maximalen Gebäudehöhe eindeutig definiert. Um in der weiteren Planung eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, kann die festgesetzte EFH um maximal 0,3 m unter- oder überschritten werden, wobei der obere Bezugspunkt (gemessen an der festgesetzten EFH) einzuhalten ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Gebäudehöhen vor allem am Übergang zur Bestandsbebauung das festgesetzte Maß nicht überschreiten.

Die Gebäudehöhe und die Anzahl der Vollgeschosse wird aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan abgeleitet. Die Gebäudehöhen werden durch die Angabe der maximalen Firsthöhe für Satteldächer in der Planzeichnung festgesetzt. Dadurch wird zum einen die Anpassung der Baukörper an die Umgebung geregelt und zum anderen das maximale Bauvolumen definiert, wodurch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine flächensparende Bauweise möglich ist.

Insgesamt wird durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung eine städtebauliche Ordnung hergestellt. Es wird gewährleistet, dass sich die neuen Gebäudekörper in Größe, Geschossigkeit und Höhen in die bestehenden Strukturen einfügen und auch einen würdigen Abstand zur Kirche einhalten.

Die Kirche erhält keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, da im Rahmen des Vorhabens, für welches dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt wird, keine Änderungen an der Kirche Heilig Kreuz vorgenommen werden.

3. Bauweise

Die Bauweise regelt die seitlichen Abstandsverhältnisse sowie auch unterschiedliche Hausformen. Bei der offenen Bauweise dürfen Gebäude eine

Länge von 50 m nicht überschreiten und müssen einen seitlichen Grenzabstand einhalten. Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Diese ermöglicht eine angemessene Durchgrünung und Blickbeziehungen zwischen den Gebäuden auf dem Grundstück und den umgebenden Gebäuden.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Das festgesetzte Baufenster dient einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und begrenzt die Versiegelung auf das notwendige Maß.

Die Baugrenzen orientieren sich eng am konkret geplanten Bauvorhaben (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan), berücksichtigen jedoch einen Puffer von ca. 0,5 m für etwaige Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung oder spätere Anpassungen.

Die festgesetzten Baugrenzen gelten ober- und unterirdisch. Dadurch wird das zum Süden hin erdüberdeckte Erdgeschoss des Vorhabens öffentlich-rechtlich nach BauGB gesichert. Dies hat keinen Einfluss auf die Regelungen der LBO BW zu Abstandsflächen oberirdischer baulicher Anlagen. Der Abstand der oberirdischen baulichen Anlagen des geplanten Bauvorhabens (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan) beträgt an allen Seiten die mindestens vorgegebenen 2,5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Nebenanlagen und Stellplätze

Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan sind zur Deckung des Stellplatzbedarfs nicht überdachte oberirdische Stellplätze vorgesehen. Für das Gemeindezentrum samt Pfarrbüro und Pfarrwohnung werden folglich 28 Stellplätze benötigt. Diese werden auf dem Grundstück zusätzlich zu den bereits acht vorhandenen Stellplätzen entlang der Schwalbenhölde, die erhalten bleiben, hergestellt.

Die Garagen und überdachten Stellplätze wurden analog zu den überbaubaren Grundstücksflächen in ihrer Lage aus dem städtebaulichen Entwurf (vgl. Vorhaben- und Erschließungsplan) mit ausreichend Puffer übernommen. Dadurch wird die städtebauliche und freiräumliche Ordnung gewahrt.

Die eingetragenen Pflanzgebote sind freizuhalten, um eine angemessene Durchgrünung und Verschattung sicherzustellen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, wenn sie als Gebäude ausgeführt werden, nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks ist über die bestehenden Verkehrsfläche Schwalbenhölde gesichert. Die fußläufige Anbindung der Gebäude kann zusätzlich durch den Elisabethenweg erfolgen.

7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Pflanzgebot, Pflanzbindung

Die grundlegende Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange ist durch das Büro Pustal Landschaftsökologie und Planung (Stand 26.05.2025) erfolgt.

Der Beurteilung nach ist das Plangebiet von artenschutzfachlicher geringwertiger Bedeutung. Es handelt sich um intensiv genutzte Grünflächen und Gebäude. Es sind nur kleinteilige Verluste von potenziellen Brutmöglichkeiten ubiquitärer Vögel gegeben. Das Gebäude weist eine geringe Eignung als Tagesquartier von Fledermäusen auf. Der vorübergehende Verlust von Nahrungsflächen wird durch die Umgebung kompensiert und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Aufgrund der hochwertigen Umgebung (Lehmgrube) und bekannter Vorkommen der Zauneidechse wird eine Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse erforderlich. Es ist bekannt, dass Reptilien Baufelder als neue Lebensräume besiedeln. Die Verhinderung einer Einwanderung der Zauneidechse in das Baufeld soll durch einen Reptilienschutzzaun oder ein vollständiges Offenhalten (Entfernung jeglichen Bewuchses und Versteckmöglichkeiten) im Bereich des Baufeldes sichergestellt werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird zudem eine Bauzeitenregelung zum Schutz der Vögel und Fledermäuse festgesetzt.

Als CEF-Maßnahme ist als Ersatz für den Verlust der potenziellen Tagesquartiere am Gebäude ein Fledermausflachkasten im Plangebiet selbst oder seiner direkten Umgebung fachgerecht aufzuhängen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan durchführbar.

8. Pflanzgebot und Pflanzbindung

Die festgesetzten Pflanzgebote für Baumpflanzungen dienen einer qualitätsvollen und klimagerechten Ausgestaltung der Freiflächen. Sie sollen eine dauerhafte Grüngestaltung des Plangebietes garantieren. Die Pflanzgebote für die privaten Freiflächen sollen eine Mindestbepflanzung gewährleisten. Durch die Pflanzgebote sollen Maßnahmen getroffen werden, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und die Auswirkungen mindern sollen.

Die Festsetzungen dienen zum Ausgleich abgängiger Bestandsbäume, zur Aufwertung des Umfelds bzw. zur Bereicherung des städtebaulichen Erscheinungsbildes, zur Verbesserung des Mikroklimas sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Förderung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Zusätzlich leisten die Pflanzgebote, in Form der Baumpflanzungen, einen wichtigen Beitrag fürs Stadtklima. Durch die Anpflanzung von Bäumen wird CO₂ gebunden und in der Umgebung anfallender Feinstaub gefiltert. Die Bäume reduzieren zudem die Überhitzung von versiegelten Flächen.

Die Pflanzbindungen dienen dem Schutz erhaltenswerter Bäume. Südlich, westlich und nördlich des Kirchengebäudes befindet sich prägender Baumbestand. Die Festsetzungen dienen dem Erhalt des städtebaulichen Erscheinungsbildes, zum Schutz des Mikroklimas sowie zum Schutz der biologischen Vielfalt und bestehender Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Festsetzung der Dachbegrünung für Garagen und überdachte Stellplätze erfolgt ebenfalls in erster Linie aus ökologischen, klimatischen und entwässerungstechnischen Gründen. Niederschlagswasser kann dadurch gepuffert und so die Umgebung abkühlen und dann verzögert abgeleitet werden.

Teil E - Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

Die örtlichen Bauvorschriften dienen der Durchführung baugestalterischer Ziele im Rahmen des Bebauungsplanes. Sie treffen Vorgaben hinsichtlich der Fassaden- und Dachgestaltung, der Gestaltung von Freiflächen und Einfriedungen sowie von Werbeanlagen. Ziel der Regelungen ist es, eine geordnete gestalterische Entwicklung des Plangebietes und dessen landschaftsbildverträgliche Gestaltung sicherzustellen.

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Durch die Festsetzung eines „Satteldachs“ wird die Dachform der angrenzenden Kirche übernommen. Die festgesetzte Firsthöhe sowie die Dachneigung werden ebenfalls an die der bestehenden Kirche angelehnt. Auch die Dacheindeckungen sollen passend zur Kirche gewählt werden und somit sind glänzende Dacheindeckungen nicht erlaubt.

Aus kleinklimatischen Gründen soll auf Garagen und überdachten Stellplätzen eine weitgehende Dachbegrünung realisiert werden. Die Festsetzung der Dachbegrünung erfolgt in erster Linie aus ökologischen, klimatischen und entwässerungstechnischen Gründen. Abgesehen von bautechnischen Vorteilen können über die Dachbegrünung Lebens- und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen geschaffen sowie Staub und Schadstoffe gebunden werden. Als Beitrag zum Klimaschutz wirkt eine Dachbegrünung der zunehmenden Flächenversiegelung entgegen und sorgt für eine Abkühlung der Luft und ein angenehmeres Klima.

Festgesetzt wird als Mindestanforderung eine konstruktiv wenig aufwendige extensive Dachbegrünung, die keine aufwendigen zusätzlichen statischen Maßnahmen erfordert und zudem pflegearm ist.

Der Beklebensanteil je Außenfenster wird auf maximal 40 % begrenzt, wovon Sanitär- und WC Räume ausgenommen sind. So wird sichergestellt, dass städtebaulich ein Kontakt zwischen Innen und Außen hergestellt wird, sodass geschlossene Fassadenfronten trotz Befensterung vermieden werden. Dies wirkt sich positiv auf die Gestaltqualität und das Erleben des öffentlichen Raums aus und erhöht die soziale Kontrolle.

2. Werbeanlagen

Die allgemeinen gestalterischen Vorgaben dienen dazu, dass sich Werbeanlagen dem Ortsbild unterordnen. Außerdem sollen die Festsetzungen sicherstellen, dass das Erscheinungsbild des Plangebiets nicht durch den Einsatz von unregelmäßigen Werbeanlagen beeinträchtigt wird und keine Verkehrsteilnehmer geblendet werden.

3. Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Durch die Festsetzungen sollen eine naturnahe Gestaltung und eine Durchgrünung erreicht werden. Die Bestimmungen dienen dem öffentlichen Interesse an einer guten Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes sowie an einer Durchgrünung des Grundstücks aus Gründen der Gesundheit und des Umweltschutzes. Dadurch soll dem Klimawandel entgegengewirkt werden, indem das Maß der Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs auf das notwendige Mindestmaß beschränkt wird und die Gartenbereiche wasseraufnahmefähige und begrünte sowie bepflanzte Flächen darstellen.

4. Einfriedungen

Es sind tote Einfriedungen straßenseitig nur bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm zulässig. Dadurch wird eine gewisse Offenheit zum öffentlichen Straßenraum gewahrt.

5. Stellplätze

Um ein ausreichendes Parkplatzangebot für Kfz zur Verfügung stellen zu können, sind mindestens 1,5 Stellplätze je Wohneinheit herzustellen. Orientierungswerte der Stadt Besigheim zeigen, dass eine Erhöhung der notwendigen Kfz-Stellplätze von 1,0 auf 1,5 notwendig ist, wodurch vermieden werden soll, dass öffentliche Straßenräume zur Parkierung genutzt werden.

6. Satellitenempfangsanlagen und Niederspannungsfreileitungen

Es werden Festsetzungen zu Antennen und Anlagen für den Satellitenempfang getroffen. Diese Regelungen dienen der Wahrung des Ortsbildes und wirken auf ein homogenes Erscheinungsbild hin. Durch das Verbot von oberirdischen Niederspannungsfreileitungen soll eine größtmögliche Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Plangebiet sichergestellt werden. Dies betrifft Leitungen im Anwendungsbereich der Stromversorgung und nicht Telekommunikationsleitungen. Da innerhalb des Plangebiets verschiedene Tiefbauarbeiten anfallen, ist die unterirdische Verlegung der Leitungen in Abstimmung mit den Versorgungsträgern durchzuführen. Durch eine Koordination der unterirdischen Verlegung und der Herstellung der Straßen können Mehrkosten vermieden werden.

Teil F - Umsetzung

1. Erschließung

Die verkehrliche als auch technische Erschließung für den Neubau des Gemeindezentrums ist durch die angrenzende öffentliche Straße Schwalbenhölde hinreichend gesichert.

2. Umweltbelange

Zur Einschätzung der aktuellen Situation und der Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung wurde eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse und Fledermauskontrolle (Pustal Landschaftsplanung, 26.05.2025) erstellt. Diese ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Die Hochwassergefahrenkarte und Starkregengefahrenkarte wurden berücksichtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Hochwasserrisikogebieten.

Aus der Starkregengefahrenkartierung der Stadt Besigheim geht hervor, dass bei Starkregen im Plangebiet eine grundsätzliche Gefährdung durch Oberflächenabflüsse von der Straße Schwalbenhölde besteht. Teile des Plangebiets sind Überflutungsfläche bei extremen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen. Wege, Plätze und Geländehöhen im Plangebiet sind daher so auszubilden, dass das abfließende Oberflächenwasser bei Starkregen nicht zum Nachteil Dritter beeinflusst wird und keine Gefährdung für schützenswerte Nutzungen wie Bauwerke entsteht.

Die Neubebauung ist durch geeignete Maßnahmen vor Starkregen zu schützen, indem Schäden vermieden bzw. das Schadenrisiko reduziert wird. Dabei sind Nachteile für Dritte auszuschließen.

3. Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Besigheim und dem Vorhabenträger, der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz wird ein Städtebaulicher Vertrag und ein Durchführungsvertrag geschlossen.

Teil G - Flächen- und Kostenangaben

1. Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,3	ha	100	%
Nettobauland	0,3	ha	100	%
Verkehrsfläche	0	ha	0	%
Öffentliche Grünflächen	0	ha	0	%

2. Kosten

Der Stadt Besigheim entstehen durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schwalbenhölde 5-9 - Neubau kath. Gemeindezentrum Heilig Kreuz“ keine Kosten. Die Kosten für die Bearbeitung des Bebauungsplans werden vom Vorhabenträger als Veranlasser des Bebauungsplans vollständig getragen.

Teil H - Anlagen

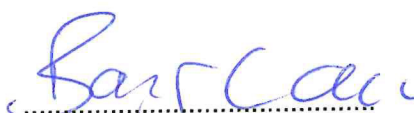
- Anlage 1 Vorhaben- und Erschließungsplan (Kai Dongus / Stand 25.07.2025)**
Anlage 2 Freiflächengestaltungsplan (freiraumconcept / Stand 24.07.2025)
Anlage 3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Pustal Landschaftsökologie und Planung vom 26.05.2025)

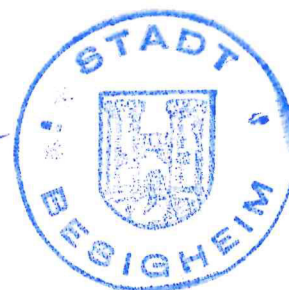
Aufgestellt: Pfullingen, den 17.11.2025

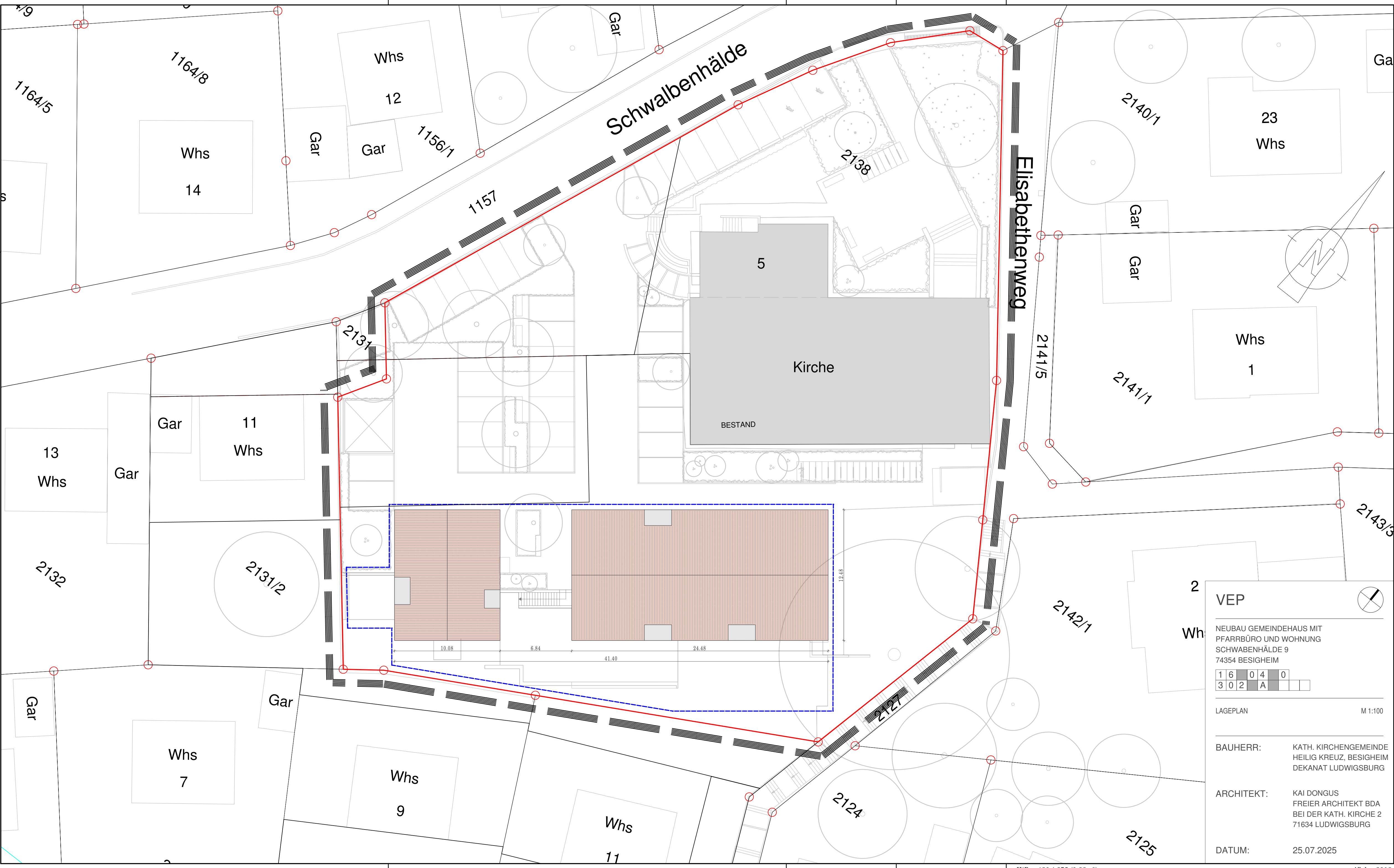
citiplan GmbH

Diese Begründung lag dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan zugrunde.

Besigheim, den 28. Jan. 2026


Bürgermeister Dr. Bargmann





VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÖLDE 9
74354 BESIGHEIM

1	6	0	4	0
3	0	2	A	

LAGEPLAN

M 1:100

BAUHERR:

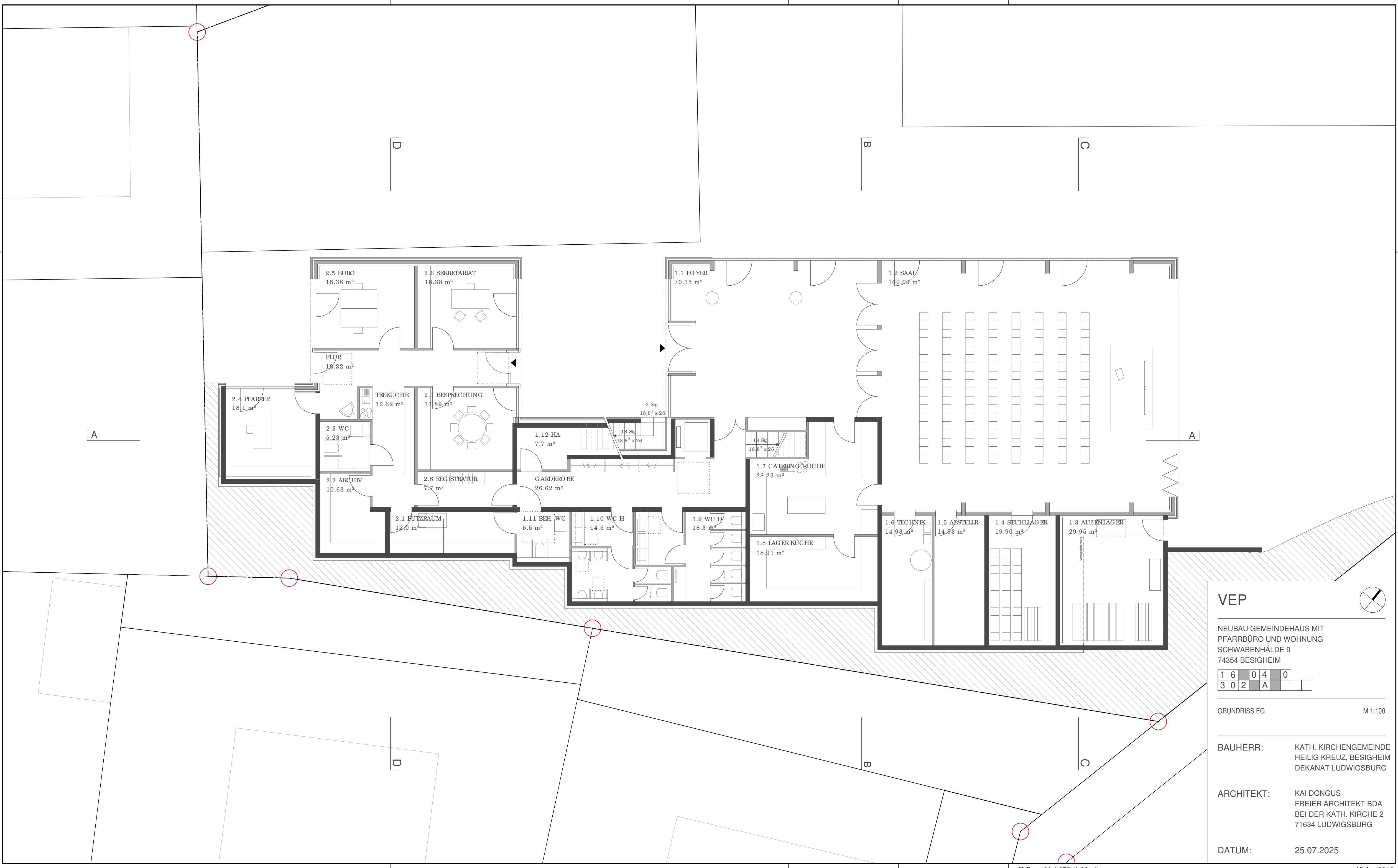
KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT:

KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM:

25.07.2025



VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

1	6	0	4	0
3	0	2	A	

GRUNDRISS EG M 1:100

BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025



VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

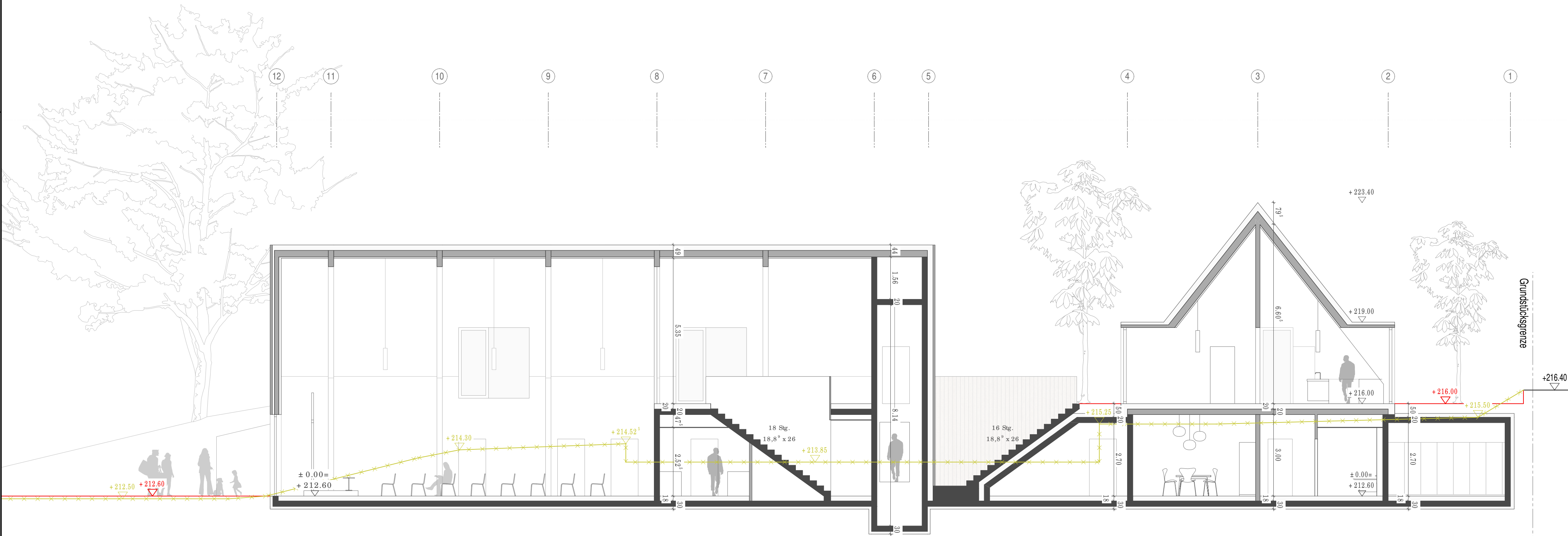
1	6		0	4	0
3	0	2	A		

GRUNDRISS OG M 1:100

BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025



VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

1	6	0	4	0
3	0	2	A	

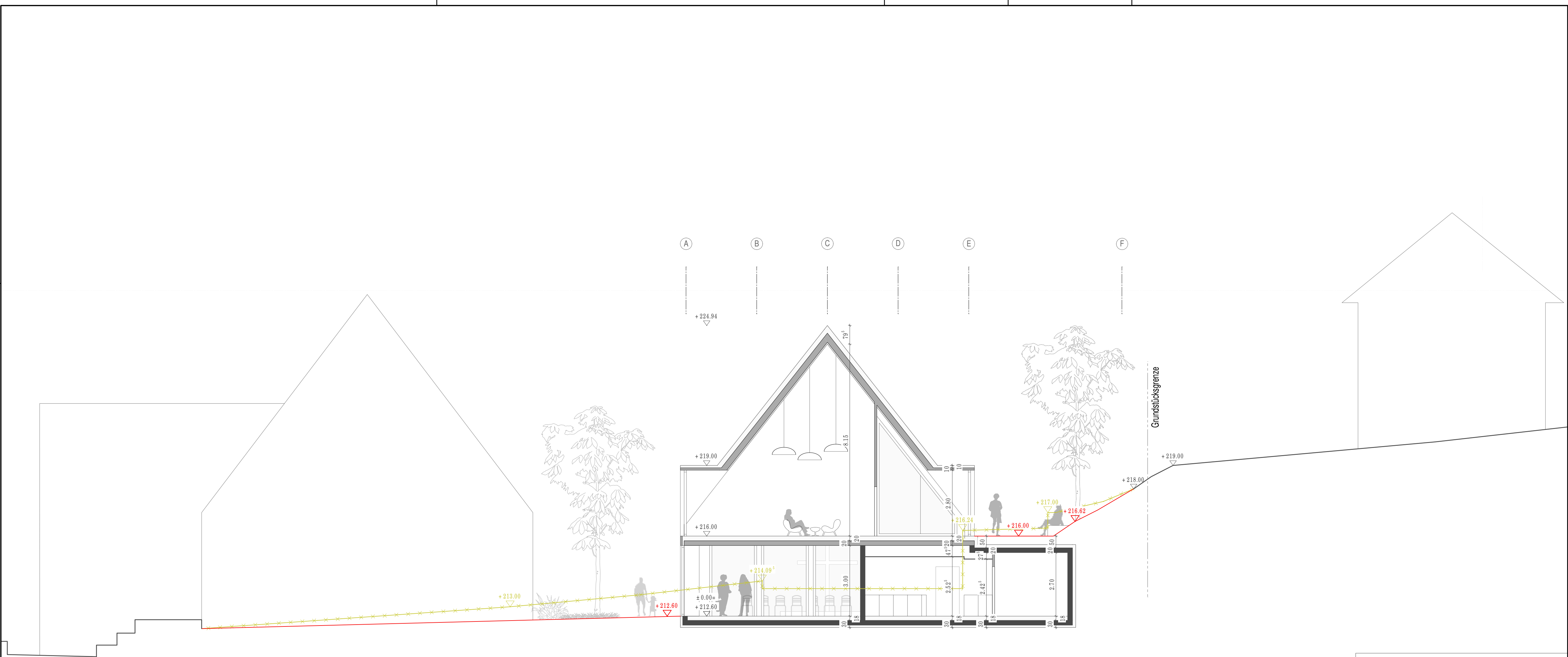
SCHNITT A-A

M 1:100

BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025



VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

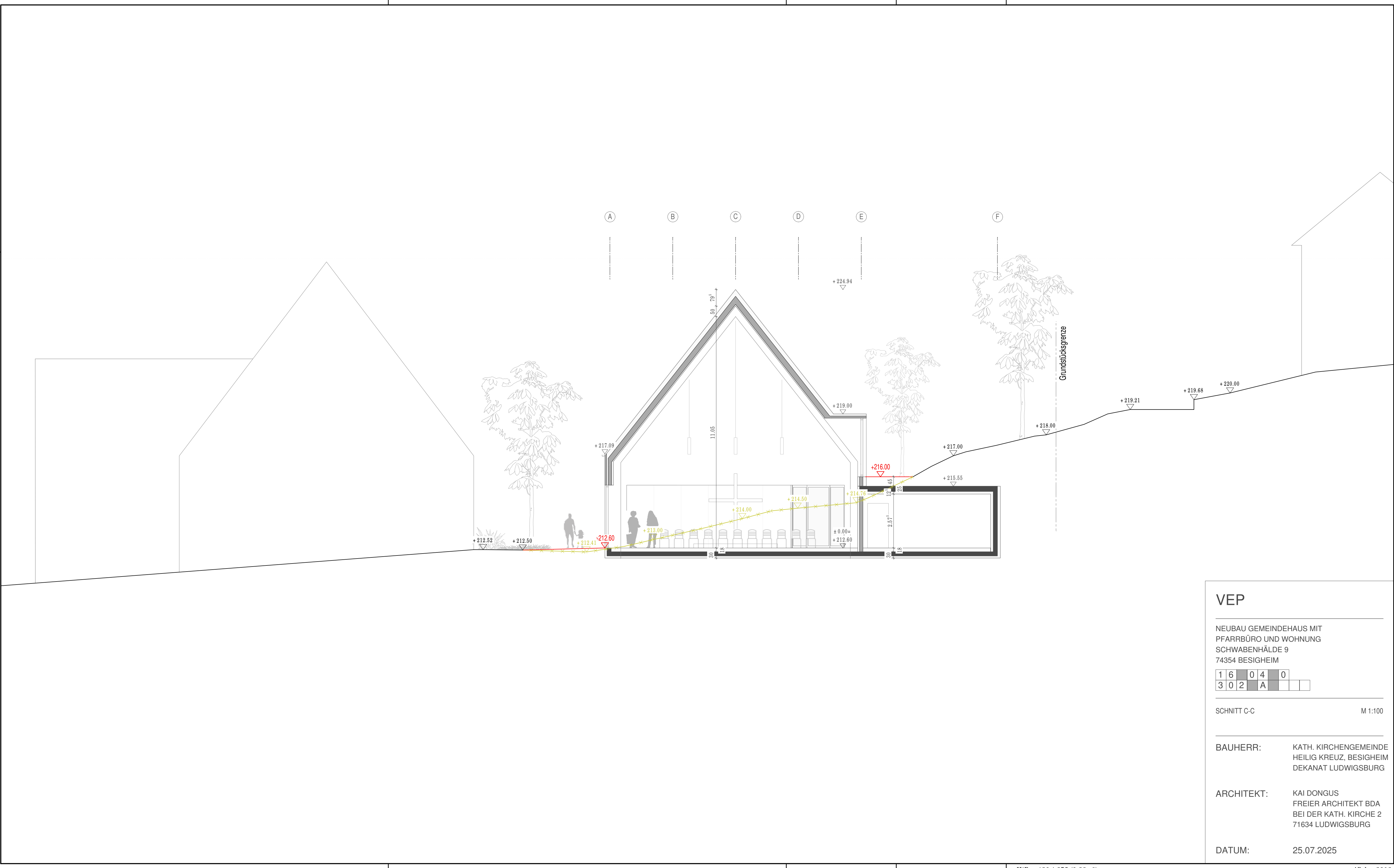
1	6	0	4	0
3	0	2	A	

SCHNITT B-B M 1:100

BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025



VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

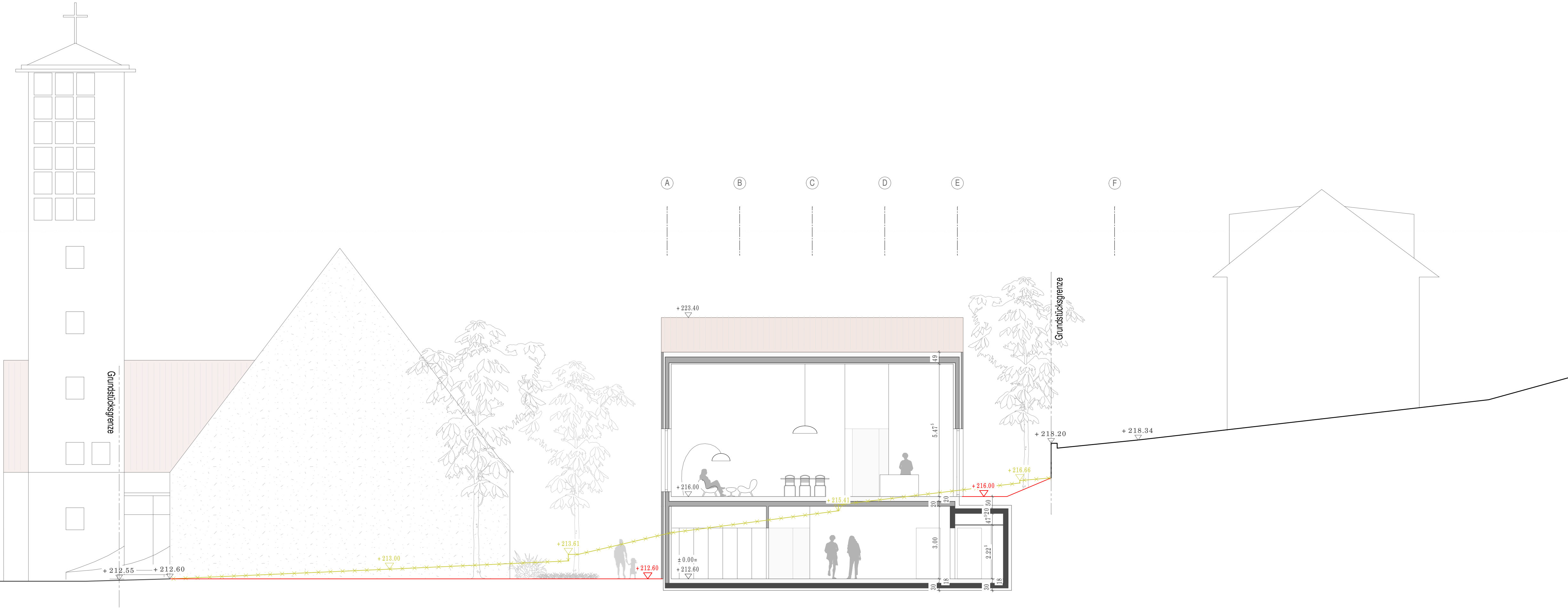
1	6		0	4		0
3	0	2		A		

SCHNITT C-C M 1:100

BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025



VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

1	6	0	4	0
3	0	2	A	

SCHNITT D-D

M 1:100

BAUHERR:

KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

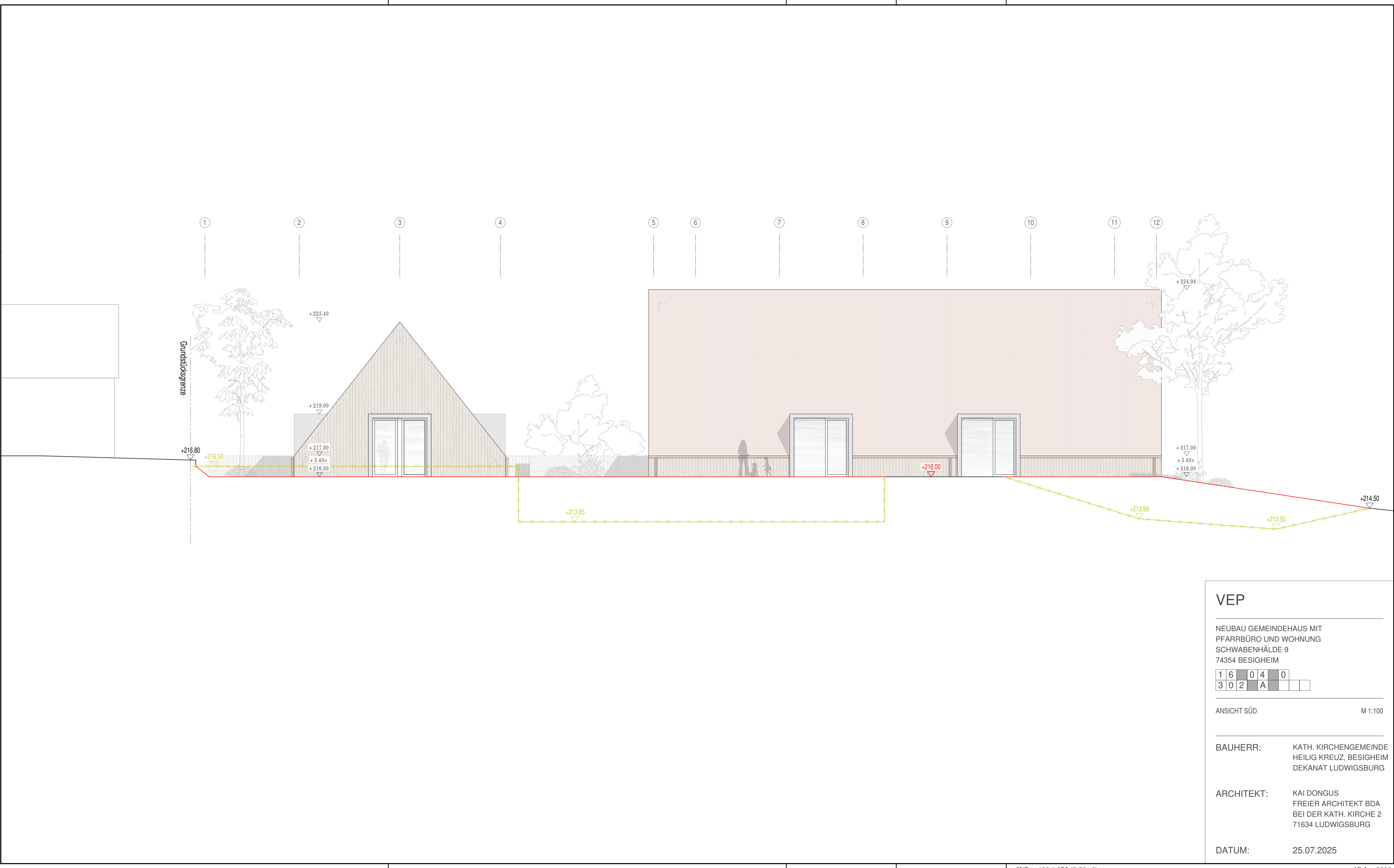
ARCHITEKT:

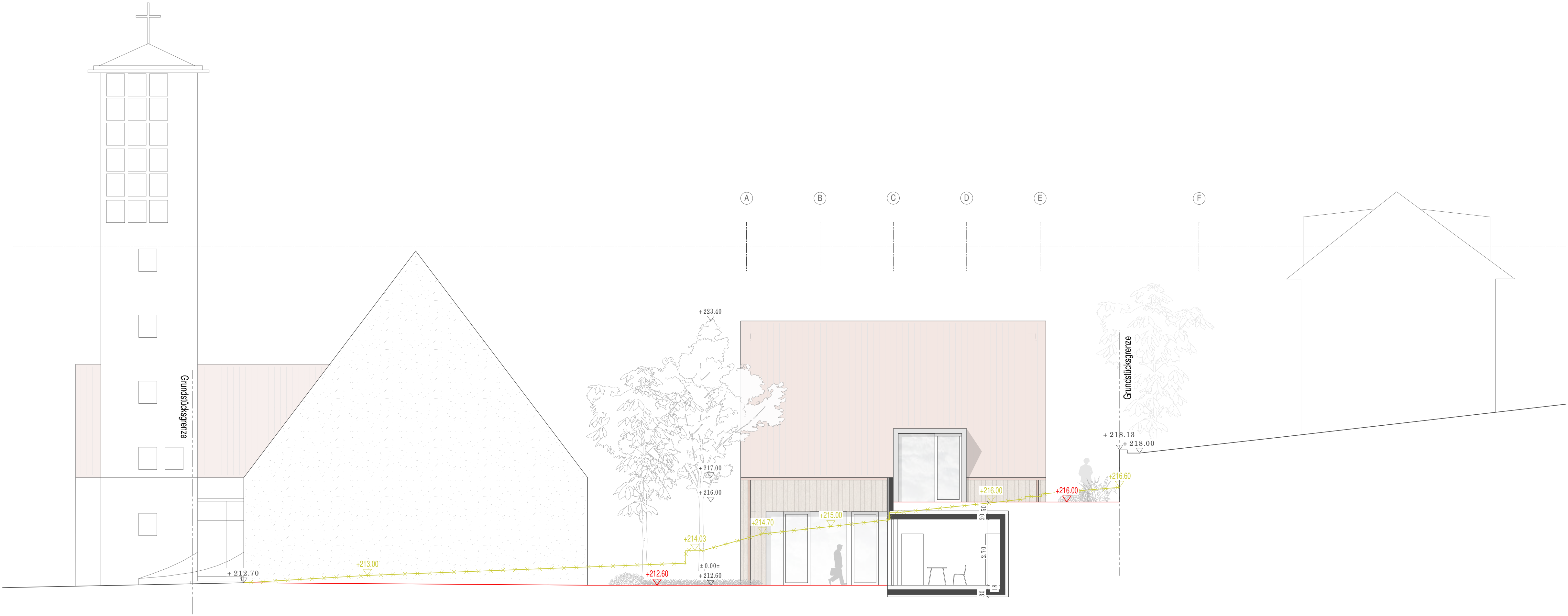
KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM:

25.07.2025







VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

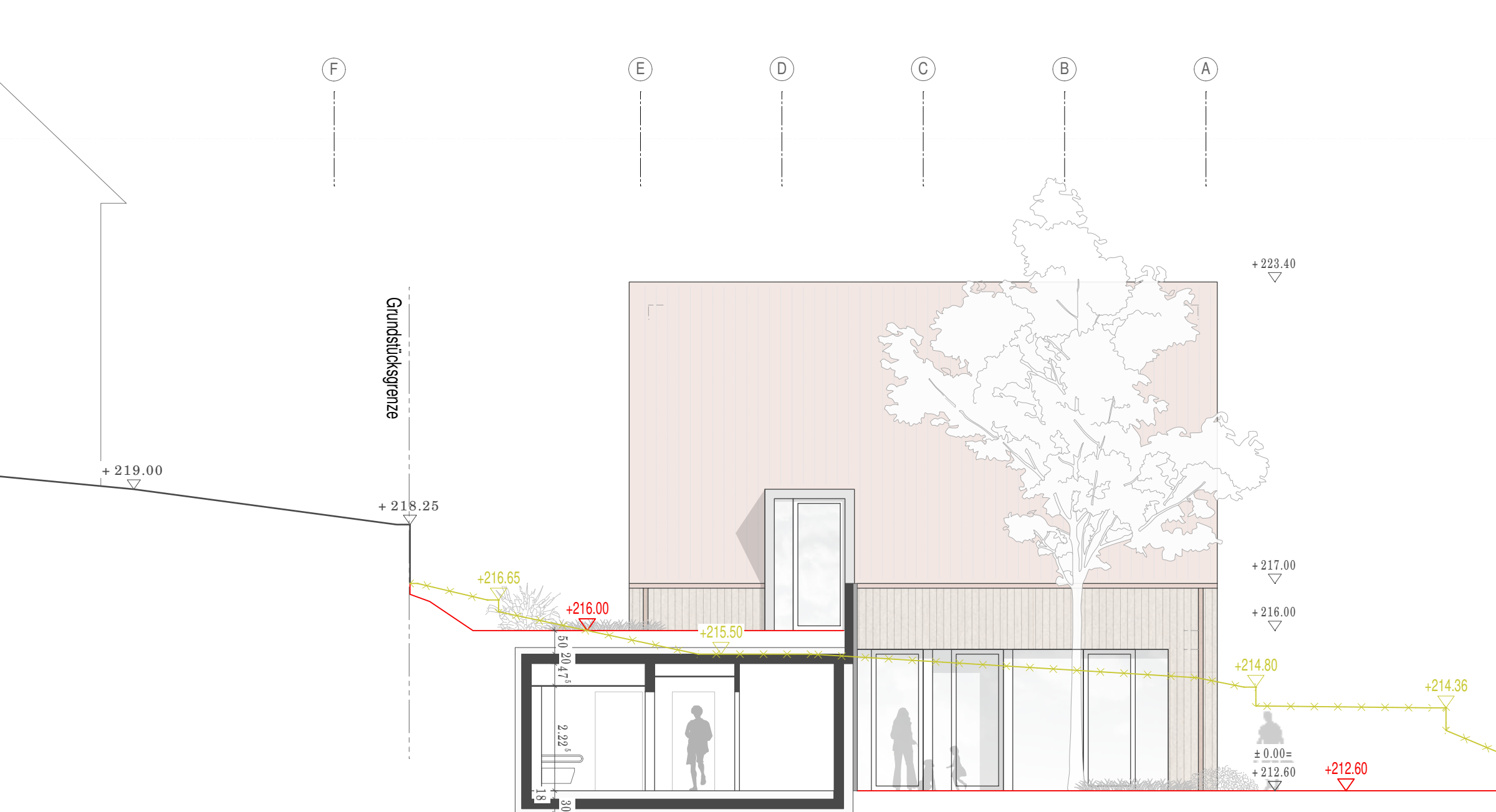
1	6	0	4	0
3	0	2	A	

ANSICHT WEST M 1:100

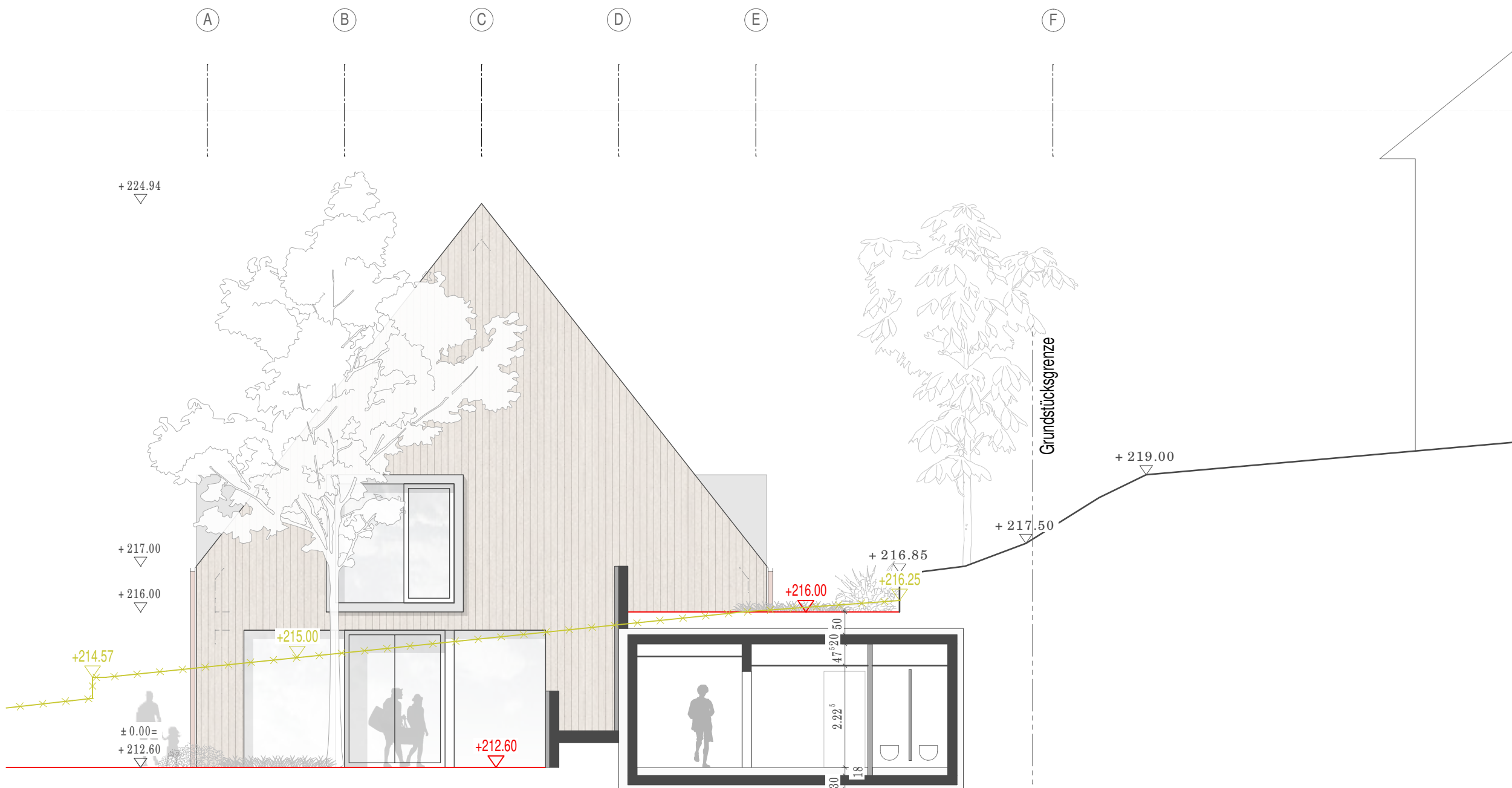
BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025



ANSICHT INNENHOF OST



ANSICHT INNENHOF WEST

VEP

NEUBAU GEMEINDEHAUS MIT
PFARRBÜRO UND WOHNUNG
SCHWABENHÄLDE 9
74354 BESIGHEIM

1	6		0	4	0
3	0	2	A		

ANSICHT INNENHOF OST u. WEST M 1:100

BAUHERR: KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ, BESIGHEIM
DEKANAT LUDWIGSBURG

ARCHITEKT: KAI DONGUS
FREIER ARCHITEKT BDA
BEI DER KATH. KIRCHE 2
71634 LUDWIGSBURG

DATUM: 25.07.2025

Wettbewerb Gemeindehaus Besigheim

Erläuterung

Die Kirche steht als Solitär im gewachsenen und homogenen Wohngebiet. Durch den Neubau des Gemeindehauses soll diese in die Siedlungsstruktur eingebunden werden. Gleichzeitig soll ein zusammenhängendes Gebäudeensemble entstehen, welches dem Ort einen eigenen Quartierscharakter und dem neuen Kirchenzentrum eine unverwechselbare Identität verleiht.

Städtebau

Das neue Gemeindehaus mit Gruppenräumen wird südöstlich der Kirche angeordnet. In einem separaten, kleineren Gebäude, welches die Raumflucht der Kirche aufnimmt, sind Pfarrbüro und Pfarrwohnung untergebracht.

Die neuen Gebäude übernehmen die Dachneigung und die Traufhöhe der Kirche. Die Firstrichtung des Pfarramtes ist gedreht und unterstützt gemeinsam mit der giebelständigen Kirche und dem ebenfalls giebelständigen Nachbargebäude die Raumbildung des Gemeindeplatzes.

Freiräume

Die Anordnung der Baukörper zoniert die Freiräume und schafft vielfältige Nutzungsmöglichkeiten:

1. Den repräsentativen und weitgehend unveränderten **Vorplatz** am Eingang der Kirche
2. Den **Gemeindergarten** unter alten Bestandsbäumen am rückwärtigen Kirchenausgang. Zu diesem Freibereich öffnet sich der neue Gemeindesaal über Faltschiebefenster. Die Nutzung kann ins Freie erweitert werden. Von dort ergibt sich ein einmaliger Blick auf die Besigheimer Altstadt.
3. Den baumbestandenen **Gemeindeplatz** Hier können größere Veranstaltung und Gemeindefeste stattfinden. Bei Bedarf ist eine Nutzung als Parkplatz möglich. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze sind nachgewiesen.
4. Den **Zugangshof** zwischen Gemeindehaus und Pfarramt. Von hier werden beide Ebenen und sämtliche Nutzungen des Gemeindehauses erschlossen.
5. Den privaten **Gartenhof** des Pfarramtes
Dieser bietet Belichtung und ungestörten Außenbezug für das Pfarramt
6. Den halböffentlichen **Freibereich** der Gruppenräume
für ungestörte Aktivitäten der Gemeindeglieder.
7. Den privaten und uneinsichtigen **Pfarrgarten** im Süden und Westen der Pfarrwohnung

Erschließung

Die Zugangssituation zur Kirche bleibt unverändert. Fahrradfahrende finden auf dem Kirchenvorplatz und auf der Rückseite der Kirche Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Autofahrende können auf den bestehenden und den neu angelegten Stellplätzen entlang der Schwalbenhäde parken. Der Gemeindeplatz bietet 20 weitere Stellplätze, zwei davon witterungsgeschützt in einem Carport mit Müllraum. Fußläufig ist das Gemeindehaus von der Bushaltestelle barrierefrei über die Schwalbenhäde und den Elisabethenweg erreichbar.

Innere Organisation

Das Gemeindehaus selbst wird über den separaten Zugangshof erschlossen.
Das großzügige Foyer, kann mit dem Saal zusammengeschaltet werden.

Eine Gaube lässt Südsonne eintreten. Die Nebenräume liegen nicht störend in der Hangkante. Hier befindet sich separat die Garderobe für größere Veranstaltungen.

Über eine interne Treppe und einen Aufzug werden die Gruppenräume erschlossen.
Diese teilen sich ein Foyer, welches den Blick in den Saal ermöglicht und einen Außenbezug zum Freibereich der Gruppen aufweist.

Das Pfarramt wird separat erschlossen und ist zusätzlich über die Nebenraumspange an das Gemeindehaus angebunden. Die Außentreppe führt zum Eingang der Pfarrwohnung in das Obergeschoss.

Innenräume

Steil geneigte Dächer prägen die räumliche Wahrnehmung im Inneren des neuen Gemeindehauses. Der Saal macht die volle Gebäudehöhe erlebbar.
Der Verzicht auf horizontale Raumbegrenzungen durch Decken prägt auch die Gruppenräume und die Pfarrwohnung und verleiht ihnen eine besondere Identität.

Materialität

Das Gebäude besteht, soweit als möglich aus nachwachsenden Rohstoffen.
Lediglich die erdüberdeckte Nebenraumspange wird massiv ausgeführt.
Die Wände werden in Holz- Ständerbauweise mit Zusatzdämmung ausgeführt und erhalten eine sägeraue Lärchenschalung.
Die Dächer werden als Holz- Sparrenkonstruktionen ausgeführt.
Im Gemeindehaus ist diese durch Holzrahmen unterstützt.
Die Dachfläche erhält, analog zur Kirche, eine Ziegelerdeckung.
Die Fenster werden als Holzfenster mit 3-fach Verglasung geplant.

Haustechnik

Die Beheizung erfolgt über eine handelsübliche Luft- Wasserwärmepumpe, mit welcher auch eine moderate Sommertemperierung ermöglicht wird.
Die großflächige PV- Anlage auf der Südseite des Gemeindehauses verspricht in Verbindung mit Stromspeichern im Technikraum einen energieautarken Betrieb.

Wirtschaftlichkeit/ Ökologie

Die verwertbaren Bauelemente aus dem Abbruch werden einer Materialbörse zugeführt.
Die bestehende Kirche und deren Freianlage erfahren keine Veränderungen.
Das Untergeschoss ist von der Südostgrenze abgerückt und benötigt keinen Verbau.
Im Bereich des Pfarrbüros wird eine kostengünstige GREWA- Fertigteilwand ausgeführt.

Die Optimierung der Hüllfläche und der reduzierte Öffnungsanteil der Fassaden unterstützen die Ökonomie. Die Gebäudehülle erfüllt den KfW 40 Standard. Alle Materialfügungen können sortenrein getrennt werden. Das auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser wird einer Zisterne zugeführt.

Freianlage

Der Kirchvorplatz und der Eingang zur Sakristei bleiben erhalten, ebenso der prägende Baumbestand. Alle Beläge können sickerfähig ausgeführt werden, so dass eine multifunktionale Nutzung des Gemeindeplatzes für größere Veranstaltungen und als Parkplatzfläche möglich ist.

Eine dichte Eingrünung im Süden mit heimischen Sträuchern, zahlreiche neue klimaresiliente Bäume und geschnittene Hecken sorgen für eine intensive Begrünung des Grundstücks und gute Aufenthaltsmöglichkeiten im Sommer im Freien.



LEGENDE

Grundstücksgrenze

Abbruch

Baumschutzzone

Beiläge

Asphalt

Betropflaster PKW Stellplätze

Ornamentpflaster

Traufstreifen

Betropflaster

Vegetation

Rasen

Pflanzfläche

Baum Bestand

Neupflanzung

Strauch Bestand

Neupflanzung Strauch

Heckenband

Ausstattung

Stabflitterzaun

Polierleuchte

Mastleuchte

Höhen

>262.39 Höhen Planung

>262.39 Höhen Bestand

Die fertigungstechnischen und bauphysikalischen bestimmenden Angaben zur Konstruktion und Funktion sind vom Unternehmen verantwortlich nachzubilden. Ebenso die Überwindung der vom Planer angegebenen Zwangsmaße. Sämtliche sonstigen Unstimmigkeiten sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.
Der Entwurf ist geistiges Eigentum des Planers und urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen und Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Planerbüros. Die Maßstäbe behalten rechtliche Schritte vorbehalten.

Index	Datum	Änderungsbeschreibung	Bearbeiter

**Gemeindehaus Besigheim
Freianlagen**
Schwalbenhäde 9, 74354 Besigheim

**Genehmigungsplanung
Freiflächengestaltungsplan**

Bauherr
Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz
Schwalbenhäde 9
74354 Besigheim

Planung
[freiraumconcept]
eingetragene Ingenieurbüro
Landschaftsarchitektur und Gartenbau
www.freiraumconcept.com
Bismarckstr. 10
74354 Besigheim
T +49 7143 999880
F +49 7143 999880

Datum
24.07.2025

Zeichner
IB/TW

Maßstab
1:100

Planummer
25.14.D.04.01.1

Stadt Besigheim
Landkreis Ludwigsburg

Bebauungsplan „Heilig Kreuz Neubau Gemeindezentrum“

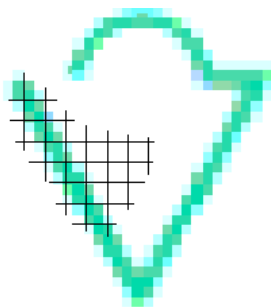
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Fledermausquartierskontrolle



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7020 Besigheim (LGL 2011)

Auftraggeber: citiplan GmbH
Wörthstraße 93
72793 Pfullingen

Proj.-Nr. 205625
Datum: 26.05.2025



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	10
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	11
6	KONFLIKTANALYSE	13
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	13
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	14
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	14
7.1	Methodik und Begehungsprotokoll	14
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	15
7.3	Konfliktprüfung	18
7.3.1	Reptilien	18
7.3.2	Vögel	19
7.3.3	Fledermäuse	20
7.4	Betroffenheit der Artengruppen	21
8	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	23
9	LITERATUR UND QUELLEN	26
10	ANLAGEN	28
10.2	Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)	29
10.3	Anlage 2: Anleitung – Vogelkollisionen an Glas vermeiden	30

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1: Luftbild mit relevanten Strukturen und Schutzgebieten	11
Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet	12
Abbildung 6.1: Städtebauliches Konzept	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	8
Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	14
Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen	21

1 Anlass

Die katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Besigheim, die Teil der Seelsorgeeinheit Mittlerer Neckar-Michaelsberg im Dekanat Ludwigsburg ist, plant den Neubau ihres Gemeindezentrum an der Heilig Kreuz Kirche am Elisabethweg. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**). Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 – 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** wird für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung / Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Mai 2025 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PU-STAL 2025).

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen/artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 8).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage im Besigheimer Enztal unmittelbar westlich der ehemaligen Lehmgrube am Spindelberg zwischen Sachsenheimer Weg und Elisabethweg auf 210 m NHN. Besigheim selbst liegt am Zulauf der Enz in den Neckar. Die Altstadt liegt auf dem lang gestreckten, steil abfallenden Mündungssporn der Enz und ist so auf drei Seiten von den beiden Flüssen umgeben.

Die Umgebung ist stark durch die Hanglagen mit Weinanbau in Richtung Neckar und Enz geprägt. Die unmittelbare Umgebung ist durch den Siedlungsraum und insbesondere durch die ehemalige Lehmgrube am Spindelberg geprägt. Der durch den westlichen Höhenzug windgeschützte Standort am Spindelberg weist am Rande des Enztals eine wärmebetonte und klimabegünstigte Lage auf, die mikroklimatisch innerhalb der Lehmgrube nochmals verstärkt wird (Gastel 2021).

Beim Plangebiet selbst handelt es sich um die Grünflächen der Heilig Kreuz Kirche sowie um das Pfarrhaus. Hierbei handelt es sich um ein modernes Wohnhaus mit gepflegten Garten und einem Baumbestand. Prägend sind hierbei zwei Eichen. Das Gelände steigt in Richtung Süden steil an, hier besteht eine Böschung (Höhendifferenz Nord zu Süd ca. 7,5 m).

Schutzgebiete bestehen im Plangebiet nicht. In der östlichen Umgebung befindet sich mit dem Naturdenkmal „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“ ein ökologisch sehr wertvoller Bereich. Dieser ist Bestandteil des Fachplans Biotopverbund Offenland (Trockene Standorte).

Abbildung 5.1: Luftbild mit relevanten Strukturen und Schutzgebieten

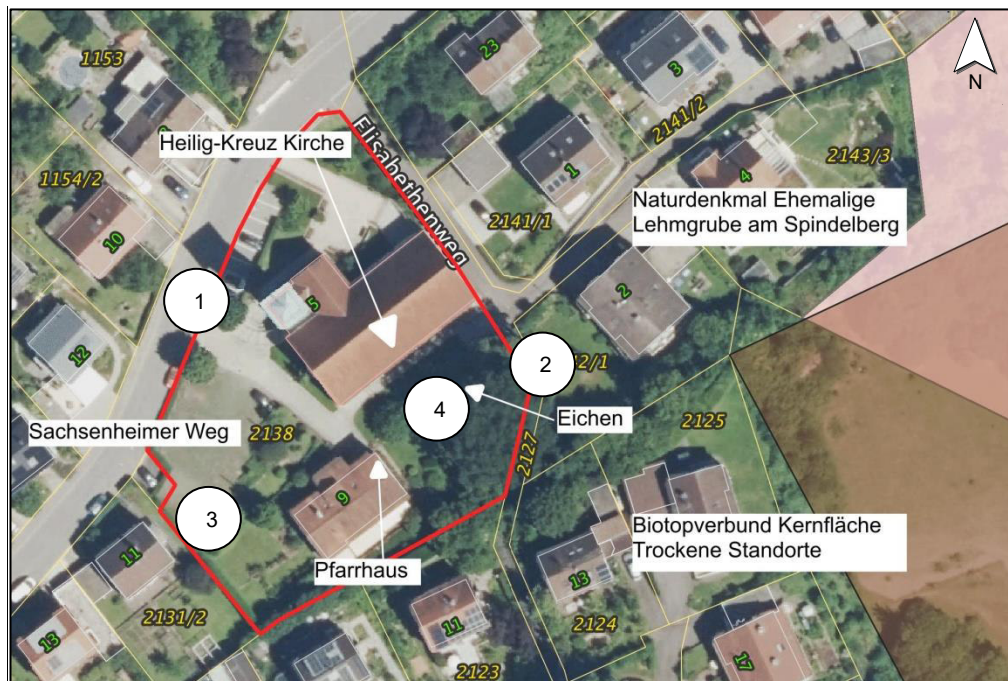


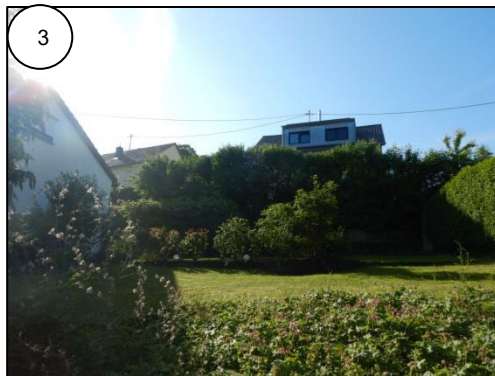
Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



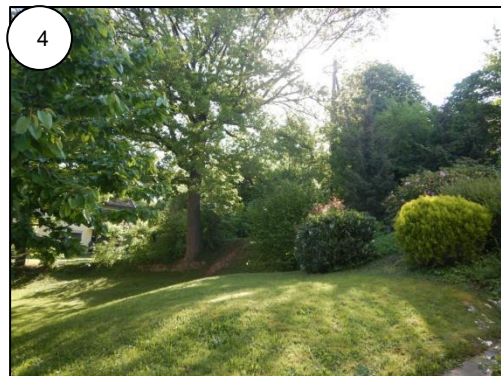
Blick vom Parkplatz auf das Pfarrhaus



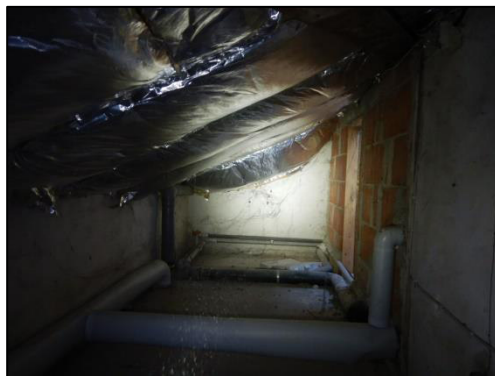
Blick vom Gartenbereich auf die Kirche



Gepflegter Gartenbereich am Pfarrhaus



Gepflegter Gartenbereich mit älteren Eichen



Dachboden Pfarrhaus



Keller Pfarrhaus

Fotos: Pustal 2025

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 0,3 ha. Geplant sind ein Abbruch des Pfarrhauses und ein Neubau des Gemeindehauses. Das neue Gemeindehaus wird südöstlich der Kirche angeordnet. Die neuen Gebäude übernehmen die Dachneigung und die Traufhöhe der Kirche. Die Firstrichtung des Pfarramtes ist gedreht und unterstützt gemeinsam mit der giebelständigen Kirche und dem ebenfalls giebelständigen Nachbargebäude die Raumbildung des Gemeindeplatzes. Der Kirchvorplatz und der Eingang zur Sakristei bleiben erhalten, ebenso der prägende Baumbestand und die südliche Eingrünung.

Abbildung 6.1: Städtebauliches Konzept



Kartengrundlage / Quelle Citiplan (2024); Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung.

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen und Entfernung und Abriss von Gebäuden
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen)
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 09.05.2025 durch Dipl.-Geoökol. Birgit Stöferle begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten. Das Gebiet wurde hierbei auch auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Es erfolgte eine Fledermausquartierskontrolle des Gebäudes. Dabei wurde das Gebäude auf mögliche Ausflugsöffnungen und indirekte Nachweise in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung von Fledermausquartieren (LBM RP 2011 UND ZAHN 2006) untersucht. Als indirekte Nachweise eines Fledermausquartieres werden Kot, verfärbte Hangstellen, Fraßplätze (Insektenreste) sowie Fledermausüberreste gewertet. Auch wurden die Gebäude auf Neststrukturen von Brutvögeln untersucht. Weiterhin erfolgte ein Abgleich mit Funddaten des Naturdenkmals (Schutzgebietsverordnung und Bebauungsplan „Luisen Höfe“). Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert.

Tabelle 7.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	09.05.2025	Uhrzeit	8:45 – 9:30 Uhr
Wetter	Sonnig, 11 °C, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Es handelt sich beim Plangebiet um eine gepflegte Grünanlage der Kirchengemeinde und Garten des Pfarrhauses sowie um das Pfarrhaus selbst. Die Kirche ist nicht Bestandteil der Planungen und wurde nicht im Rahmen einer Gebäudekontrolle untersucht. Prägende Bäume sind hier zwei ältere Eichen ohne Baumhöhlen.

Das Pfarrhaus ist vollständig ausgebaut und weist keine Lücken oder Hohlräume auf. Der Garten ist durch typische Zierarten (Rosen, Pfingstrosen und Thuja) geprägt. Zur Eingrünung bestehen dichte Hecken aus Liguster und Thuja. In Richtung Süden befinden sich verfugte Stützmauern aus Natursteinen im Hangbereich.

Der Baumbestand am Parkplatz ist aus Ahornbäumen aufgebaut. Die Parkplätze sind durch niedrige und dichte Hecken eingegrenzt.

Habitateignung

Farn- und Blütenpflanzen

Das Plangebiet bietet keine Eignung für streng oder besonders geschützte Pflanzenarten. Diese sind auf besondere Habitateigenschaften angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Insekten

Das Plangebiet bietet weder Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten oder Totholzbereiche für planungsrelevante Käferarten sowie Gewässer für Libellen. Die hochwertige und vielfältige Insektenfauna der Lehmgrube (zum Beispiel 73 Wildbienenarten) findet im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Amphibien

Die betroffenen Bereiche und ihre Umgebung bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betreffenden Bereichen mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für die lokale Population zu rechnen. Im Bereich der Lehmgrube konnten keine Amphibien erfasst werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderwegen mit Bedeutung für die lokale Population wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Reptilien

Im Bereich der Lehmgrube und damit im räumlichen Zusammenhang sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Diese befinden sich in ca. 60 m Entfernung vom Plangebiet und damit innerhalb der natürlichen Verbreitungsdistanz. Als Wanderbarriere besteht nur eine Straße innerhalb des Wohngebietes.

Das Plangebiet selbst wird aber intensiv als gepflegte Grünfläche bewirtschaftet und bietet nur sehr schlechte Habitateigenschaften. Der südliche Hangbereich bietet zwar teilweise geeignete Habitatstrukturen (verfugte Stützmauer), dieser Bereich ist aufgrund der Hanglage und der Hecke stark verschattet. Auch dieser Bereich wird intensiv genutzt und gepflegt.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für Hecken- und Gebäudebrüter auf. Als Zufallsbeobachtung wurden Haussperlinge und Hausrotschwanz beobachtet. In den Eichen wurde eine Türkentaube beobachtet. Insbesondere in den nördlich angrenzenden Gärten konnten viele Haussperlinge beobachtet werden.

Es konnten aber keine Neststrukturen oder weitere indirekte Nachweise auf eine Nutzung des Gebäudes (Pfarrhaus) als Fortpflanzungsstätte festgestellt werden. Im Bereich der Kirche befindet sich vermutlich ein Nistplatz des Haussperlings, hier erfolgt aber kein Eingriff.

Ein Vorkommen von hervorgehobenen planungsrelevanten Vogelarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahme notwendig.

Fledermäuse

Weder im Dachstuhl des Gebäudes noch im Keller oder sonstigen zugänglichen Bereichen wurden Spuren auf eine Nutzung als Wochenstuben-Quartier oder indirekte Nachweise auf eine sonstige Quartiersnutzung vorgefunden.

Eine Nutzung von Spaltenräumen am Dach von Einzeltieren als Sommer-Tagesquartier kann prinzipiell nicht ausgeschlossen werden

Das Plangebiet besitzt grundsätzlich ein Potenzial als Jagdgebiet. Es handelt sich aufgrund der Größe und der Ausstattung vermutlich um kein essenzielles Jagdhabitat.

Die im Plangebiet vorhandenen Strukturen und das Jagdgebiet werden durch die angrenzende Wohnbebauung durch Beleuchtung beeinträchtigt und eignen sich daher nur für tendenziell opportunistische Fledermausarten wie die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Opportunistische Fledermausarten suchen zur Jagd Standorte mit Kunstlicht auf.

Innerhalb des ehemaligen Lehmgrubenbereichs konnten mit Breitflügelfledermaus, Großem Mausohr, Großem Abendsegler und Zwergfledermaus 4 Fledermausarten anhand ihrer Ultraschall-Ortungslaute festgestellt werden, die das Gebiet als Nah-

runghabitat nutzen. Soziallaute und Kontaktrufe oder ein An- oder Abflug an möglichen Quartieren wurden nicht festgestellt.

Ein Vorkommen von Fledermausarten wird nicht ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig.

Weitere Artengruppen

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

7.3 Konfliktprüfung

Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

7.3.1 Reptilien

Da in der direkten Umgebung (Lehmgrube) sich bekannte Vorkommen der Zauneidechse befinden, wird eine Maßnahme erforderlich. Es ist bekannt, dass Reptilien Baufelder als neue Lebensräume besiedeln.

Tötungsverbot

Um sicherzustellen, dass keine Individuen in die vorgesehene Baustellenfläche einwandern, muss die Einwanderung unterbunden werden. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden temporären Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Durch die Baumaßnahme werden keine Bereiche potenzieller Reviere in Anspruch genommen. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Reptilienschutz: Verhinderung einer Einwanderung der Zauneidechse in das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun oder ein vollständigen Offenhalten (Entfernung jeglichen Bewuchses und Versteckmöglichkeiten) im Bereich des Baufeldes.

Fazit

Durch die Vermeidung einer Einwanderung von Zauneidechsen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

7.3.2 Vögel

Da das Vorhabengebiet Habitatpotenziale für Heckenbrüter aufweist, werden Maßnahmen erforderlich. Gebäudebrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gehölzrodung) Individuen getötet oder verletzt werden. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Rodungszeitraumes notwendig. Da in diesem Fall eine Bebauung mit großflächigen Fensterfronten nicht auszuschließen ist, sind Vermeidungsmaßnahmen in Anregung an Sempach (vgl. Anlage 1) notwendig.

Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen (inklusive Verlust der Nahrungsfläche) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Aufgrund des kleinteiligen Verlustes von Bruthabitaten von Heckenbrütern sind für diese keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur in **begründeten Ausnahmefällen** zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Fazit

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und Vermeidung von Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

7.3.3 Fledermäuse

Im Plangebiet sind vereinzelte Sommer-Tagesquartiere für Fledermäuse im Gebäude unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Das Plangebiet ist grundsätzlich als Jagdgebiet geeignet.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gebäudeabbruch) Individuen getötet oder verletzt werden. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Zeitraumes notwendig. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen (inklusive Verlust der Nahrungsfläche) keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Durch den Abbruch des Gebäudes mit Potenzial für Sommertagesquartiere für Fledermäuse gehen (potenzielle) Habitatstrukturen verloren. Zur Vermeidung eines Verlustes von potenziellen Ruhestätten (Sommer-Tagesquartier) wird eine CEF-Maßnahme erforderlich. Dadurch kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verhindert werden.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Fledermausschutz: Der Abbruch von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur in **begründeten Ausnahmefällen** zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Fledermäuse: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Tagesquartiere am Gebäude ist ein Fledermausflachkasten im Plangebiet selbst oder seiner direkten Umgebung fachgerecht aufzuhängen.

Fazit

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Vermeidungsmaßnahme) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Bei konsequenter Umsetzung der CEF-Maßnahmen kann die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

7.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Baumhöhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Im Bereich der Lehmgrube sind Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Diese befinden sich in ca. 60 m Entfernung vom Plangebiet und damit innerhalb der natürlichen Verbreitungsdistanz. Das Plangebiet selbst ist aber nicht als Lebensraum geeignet. <u>Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Verhinderung einer Einwanderung der Zauneidechse in das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun oder ein vollständigen Offenhalten (Entfernung jeglichen Bewuchses und Versteckmöglichkeiten) im Bereich des Baufeldes. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna (Vögel)	Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für Hecken- und Gebäudebrüter auf. Als Zufallsbeobachtung wurden Haussperlinge und Hausrotschwanz beobachtet. In den Eichen wurde eine Türkentaube beobachtet. Insbesondere in den nördlich angrenzenden Gärten konnten viele Haussperlinge beobachtet werden. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Säugetiere: Fledermäuse	Das Pfarrhaus weist eine geringe Eignung als Sommer-Tagesquartier auf. Das Plangebiet selbst ist als Jagdhabitat aufgrund der Nutzung und Beleuchtung nur bedingt geeignet. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Der Abbruch von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. • CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot): Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Tagesquartiermöglichkeiten (ein Gebäude) ist ein künstliches Quartier im Plangebiet selbst oder seiner direkten Umgebung fachgerecht aufzuhängen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

8 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Besigheim, die Teil der Seelsorgeeinheit Mittlerer Neckar-Michaelsberg im Dekanat Ludwigsburg ist, plant den Neubau ihres Gemeindezentrum an der Heilig Kreuz Kirche am Elisabethweg. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Als Plangebiet wird im Folgenden der Geltungsbereich bezeichnet.

Ergebnis

Das Plangebiet ist von artenschutzfachlicher geringwertiger Bedeutung. Es handelt sich um intensiv genutzte Grünflächen und Gebäude. Es sind nur kleinteilige Verluste von potenziellen Brutmöglichkeiten ubiquitärerer Vögel gegeben. Das Gebäude weist eine geringe Eignung als Tagequartier von Fledermäusen auf. Der vorübergehende Verlust von Nahrungsflächen wird durch die Umgebung kompensiert und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Aufgrund der hochwertigen Umgebung (Lehmgrube) und bekannter Vorkommen der Zauneidechse wird eine Vermeidungsmaßnahme für die Zauneidechse erforderlich. Es ist bekannt, dass Reptilien Baufelder als neue Lebensräume besiedeln.

Vermeidungsmaßnahmen

Reptilienschutz: Verhinderung einer Einwanderung der Zauneidechse in das Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun oder ein vollständigen Offenhalten (Entfernung jeglichen Bewuchses und Versteckmöglichkeiten) im Bereich des Baufeldes.

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur in **begründeten Ausnahmefällen** zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Vogelschlag: Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen.

Fledermausschutz: Der Abbruch von Gebäuden ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. November – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist ein Abbruch nur in **begründeten Ausnahmefällen** zulässig wenn die Strukturen nicht durch Fledermäuse genutzt werden. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 39 BNatSchG, inklusive Genehmigung der UNB, bleiben davon unberührt.

CEF-Maßnahme

Fledermäuse: Als Ersatz für den Verlust der potenziellen Tagesquartiere am Gebäude ist ein Fledermausflachkasten im Plangebiet selbst oder seiner direkten Umgebung fachgerecht aufzuhängen.

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. Amber-LED-Lampen mit gelbem Licht (ohne oder mit geringem Blauanteil) und mit bedarfsgerechtem Betrieb mittels Bewegungssensoren, Dimmung oder Zeitschaltuhren (am besten mit Abschaltung zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang) zu verwenden. Folgende Ausführung der Lampen sind zulässig: max. 2.700 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten und keine Strahlungsabgabe über die Horizontale (Full-Cut-Off-Leuchte), Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses unter 60° C). Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länder-ausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen sowie das Kapitel 5 „Lichtverschmutzung – Umweltauswirkungen künstlicher Beleuchtung“ in der Broschüre „Vogelfreundliches Bau-en mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach wird hingewiesen.

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

Barrieren

Anlagebedingt können Kleintiere durch tote Einfriedungen in Ihrer Wanderfähigkeit eingeschränkt werden. Zum besonderen Schutz von Kleintieren haben tote Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,1 m vom Boden aufzuweisen.

Anregung

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Datum: 26.05.2025


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

BLANKE ET AL. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung Ausgabe 04/2024, DOI:10.1399/NuL.24413 Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 168, Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Bestimmung von Indikatoren für die Beeinträchtigung und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Effekte im Rahmen von Eingriffen, Bonn – Bad Godesberg, 199 S.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (BUND-/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief,
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2011): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7020 Besigheim; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010
- Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015
- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015
- Dto. (2024): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 26.05.2025, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwar-te Sempach.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016): Merkblatt für die Vogelschutzpraxis, Vogelkollision an Glas vermeiden, Revision 2016
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- Gastel (2021): Würdigung für das flächenhafte Naturdenkmal „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg in Besigheim“
- FACHBÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGEN WOLFGANG LISSAK (2023): Bebauungsplan „Luisenhöfe“ in Besigheim Fachbeitrag Artenschutz mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG

10 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigefügt.

ANLAGE 1: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen

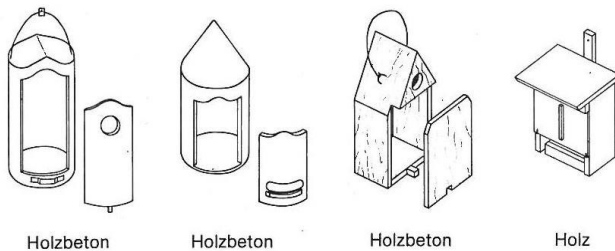
ANLAGE 2: Anleitung – Vogelkollisionen an Glas vermeiden

10.2 Anlage 1: Anleitung zum Aufhängen Fledermauskästen (CEF-Maßnahme)

Fledermauskästen– richtig aufhängen

Damit die Fledermauskästen auch von den Fledermäusen angenommen werden, soll beim Aufhängen folgendes beachtet werden:

1. Am besten verschiedene Kastentypen aufhängen, siehe Abbildung
2. Werden mehrere Kästen aufgehängt:
5 Stück in einer Gruppe mit ca. 10 – 15 m Abstand aufhängen
3. In 3 – 6 m Höhe aufhängen
4. Nach Süden ausrichten (wegen der Sonnenwärme)
5. Die Kästen müssen frei anfliegbar sein, z. B. dürfen Äste den Anflug nicht behindern und die Kästen dürfen durch Prädatoren (Katzen, Marder) nicht erreichbar sein
6. An windgeschützten Stellen aufhängen
7. Die Kästen sind an der Hauswand oder am Baumstamm so aufzuhängen, dass der Kasten unbeweglich ist (z. B. bei Wind)
8. Bei Aufhängung mit einem Aufhängbügel: Schutzleder als Astschutz darunter legen
9. Aluminiumnägel an Bäumen verwenden
10. Kästen nummerieren (dabei Kastentyp wegen Pflegebedarf berücksichtigen) und Aufhängungsort in Karte dokumentieren



(Abbildung: LfU)

Pflege

1. Jährliche Pflege
2. Zwischen 1. November und 28.29. Februar
3. Kästen von Dreck säubern
4. Bei starker Verschmutzung oder Parasitenbefall: mit kaltem oder heißem Wasser ausspülen und ggf. mit biologisch abbaufähiger Seifenlauge
5. Beschädigte Kästen austauschen

Quelle: Schwegler 2010, ergänzt durch Pustal Stand 2022

10.3 Anlage 2: Anleitung – Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.



Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.



Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Seite 1/4



vogelwarte.ch



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Passerelle



Windschutz



Veloständer



Lärmschutzwand



Wintergarten



Eckkonstruktion



Balkongeländer



Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahtes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

Nachträgliche Schutzmassnahmen
Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

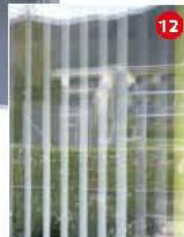
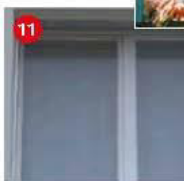
- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll
Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nyloonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten)

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.



Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebander aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.



Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylonsehnur anknüpfen.



Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipps: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 4/4

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.